

## **Pflichtteil: Ein Fluch oder ein Segen!**

Es scheint kein Gebiet im deutschen Erbrecht zu geben, das so häufig vorkommt, wie das Pflichtteilsrecht.

Das mag einerseits an den zunehmenden Patchwork-Familien liegen, oder ist andererseits ein Phänomen der unterschiedlichen Behandlung der eigenen Kinder in der Vergangenheit.

Eine erfolgreiche Geltendmachung des Pflichtteils ist ohne das Auskunftsrecht kaum denkbar. Um überhaupt den Pflichtteil berechnen zu können, ist erforderlich zu erfahren, wie hoch der Nachlass des Erblassers zum Todeszeitpunkt konkret war. Denn die Berechnung des Pflichtteils hängt nicht nur von der Anzahl der pflichtteilsberechtigten Personen, sondern auch von der Höhe des Nachlasses ab.

Der Auskunftsanspruch des Pflichtteilsberechtigten richtet sich grundsätzlich gegen den Erben. Es kann in manchen Fällen bereits problematisch sein, ob ein Kind des Erblassers überhaupt von diesem abstammt, so dass der entsprechende Nachweis geführt werden müsste. Die Auskunft über den Nachlass von Dritten zu erlangen, ist dem Pflichtteilsberechtigten nur eingeschränkt möglich. Ungeachtet dessen gibt es juristische Kniffe um auch schwierige Auskünfte zu erlangen – ohne den Erben davon in Kenntnis zu setzen.

Es gibt wohl auch kaum ein Rechtsgebiet im Erbrecht, wo am meisten mit Informationen über die Auskunft zurückgehalten wird, wie im Pflichtteilsauskunftsrecht. Es gibt aber auch kaum ein Rechtsgebiet im Erbrecht, wo über die die Feststellung und Anerkennung des Nachlasses (ob positiv oder negativ) am meisten gestritten wird.

Aus diesem Grund enden solchen Streitigkeiten meist im Rahmen einer vergleichsweisen Lösung.

Der Erblasser kann nun auch durch geschickte Gestaltungsmöglichkeiten noch zu Lebzeiten dafür sorgen, dass von dem Nachlass (von dem sich der Pflichtteil berechnen lässt) zum Zeitpunkt seines Todes nicht viel übrig bleibt, so dass dem Pflichtteilsberechtigten kein werthaltiger Nachlass mehr zur Verfügung steht um seinen Pflichtteil zu berechnen.

Es kann aber auch gut sein, dass der Erblasser genau dies versäumt hat, so dass einem pflichtteilsberechtigten Kind ein enorm hoher Nachlasswert zu Berechnung seines Pflichtteils zur Verfügung steht.

Ungeachtet dessen ist kaum zu empfehlen, eine solche Erbangelegenheit ohne spezialisierte anwaltliche Hilfe allein zu bewältigen.

Rechtsanwalt Marcus Gottlob  
Fachanwalt für Erbrecht- und Verkehrsrecht